

VERORDNUNG

der Gemeinde Absam
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.10.2016

über die
**Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge
(Garagen- und Stellplatzverordnung)**

Aufgrund der Tiroler Bauordnung - TBO 2011 gemäß § 8 Abs. 6, LGBl.Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 94/2016, wird beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Verordnung gilt uneingeschränkt auf das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Absam.

§ 2 Ausführung

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
- (2) Die für die bauliche Anlage zu schaffenden Abstellmöglichkeiten sind in den Bauplänen darzustellen. Dabei ist darauf zu achten, daß jeder einzelne Stellplatz jederzeit ungehindert benutzt werden kann und die Zu- und Abfahrt zu den Abstellmöglichkeiten muß unabhängig von der Belegung jederzeit möglich sein.
- (3) Zur besseren Einfügung in das bestehende Orts- und Straßenbild sind für oberirdische Abstellmöglichkeiten mit mehr als 10 Plätzen entsprechende schattenbildende Bepflanzungen einzuplanen.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den allgemeinen bautechnischen Erfordernissen der Tiroler Bauordnung - TBO 2011 gemäß § 17, LGBl.Nr. 57/2011 idgF. sowie der OIB-Richtlinie 4 - Pkt. 2.10 (Ausgabe März 2015) entsprechen.

§ 3 Größe der Abstellmöglichkeiten und Zufahrten

- (1) Die Größe der Abstellmöglichkeiten und Zufahrten muss den Mindestwerten für Stellplätzen laut der Tabelle 2 gemäß der OIB-Richtlinie 4 - Pkt. 2.10.4 (Ausgabe März 2015) entsprechen.

§ 4 Anzahl der Abstellmöglichkeiten

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 ist für bauliche Anlagen die in der Beilage angeführte Anzahl und Form der Abstellmöglichkeiten festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten lt. Beilage sind in einigen Fällen verschiedene Berechnungsarten möglich. Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Anzahl von Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl eine Zahl mit Dezimalstelle, so ist ab einem Wert von 0,5 auf- ansonsten abzurunden.

- (3) Treffen auf bauliche Anlagen verschiedene Anwendungskategorien lt. Beilage zu, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten jeweils gesondert zu ermitteln.
- (4) Geringfügig Beschäftigte werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 5 Umbauten, Erweiterung, Änderung des Verwendungszweckes

- (1) Wenn sich durch Umbau, Erweiterung, Verkleinerung oder Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage eine Änderung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten ergibt, so sind die Bestimmungen nach § 2 - 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Verfahren

- (1) Über die Stellplätze nach dieser Verordnung ist im Bauverfahren zu entscheiden.

§ 7 Schlußbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 17.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 12.10.2000 außer Kraft.

BEILAGE

zur Stellplatz- und Garagenverordnung der Gemeinde Absam aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.10.2016

WNFL = Wohnnutzfläche AM = Abstellmöglichkeit AMB = Besucherabstellmöglichkeit WE = Wohneinheit

1 Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben gemäß der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 - LGBl.Nr. 99/2015 idgF. gemäß § 1 bis § 4 / Gemeinden der Kategorie I					
	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60m ² WNFL	61 bis 80m ² WNFL	81 bis 110m ² WNFL	mehr als 110m ² WNFL
1.a	Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
1.b	übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3
2	Heime	Anzahl AM		Anzahl AMB	
	Kinder- u. Jugendheime Schüler- u. Lehrlingsheime	10 Betten od. 30m ² WNFL 1 AM		1 AMB	
	Studentenwohnheime Arbeiterwohnheime	3 Betten od. 20m ² WNFL 2 AM		0,5 AMB	
	Altenwohnheime	5 Betten od. 30 m ² WNFL 1 AM		1 AMB	
	bei allen Heimen pro 2 Beschäftigte	1 AM			
	bei allen Heimen jedoch mind.	2 AM		2 AMB	
3	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	je 30 m ² NFL 1 AM			
	pro 3 Beschäftigte	jedoch mind. 2 AM			
	jedoch mindestens	1 AM			
	jedoch mindestens	3 AM			
4	Verkaufsstätten				
	Läden u. Geschäftshäuser	je 20 m ² Gesamtnutzfläche 1 AM			
	Apotheken u. Banken	je 20 m ² Gesamtnutzfläche 2 AM			
	pro 3 Beschäftigte	1 AM			
	jedoch mindestens	3 AM			

5	Gebäude mit sonstiger gewerblicher Nutzung		
	Erzeugungs- u. Dienstleistungsbetr.	je 40m ² Betriebsfläche od. 2 Beschäftigte 1 AM	
	Lagerräume und Lagerplätze	je 80 m ² Lagerfläche od. 2 Beschäftigte 1 AM	
	Ausstell- und Verkaufsplätze	je 80 m ² Betriebsfläche od. je Beschäftigten 1 AM	
	Werkstätten	je 30 m ² Betriebsfläche od. 2 Beschäftigte 1 AM	
	Tankstellen	je Zapfsäule 1 AM je Servicestand 1 AM je Waschanlagen 2AM je Wasch- u. Pflegepl. 1 AM und je 2 Beschäftigte 1 AM	
	jedoch mindestens	3 AM	
6	Gaststätten u. Beherbergungsbetr.		
	Gaststätten und dgl.	je 5 Sitzplätze 1 AM	
	Hotels und dgl.	je Fremdenzi od. 2 Betten 1 AM und je 5 Sitzplätze 1 AM	
		Ab 40 Betten eine busgerechte Zu- u. Abfahrt und 1 Busstellplatz	
	pro 3 Beschäftigte	1 AM	
	jedoch mindestens	3 AM	
7	Schulen und Kulturanlagen		
	Kindergärten und Horte allg. bild. Pflichtschulen und allgem. höher bild. Schulen	je 20 Sch. oder je U.Raum 1 AM und je 2 Lehrp. 1 AM	
	mittl. Berufsb. und höher berufsbild. Schulen	je 10 Sch. oder je U.Raum 1 AM und je 2 Lehrp. 1 AM	U. Raum = Unterrichtsraum
	Sonstige Ausbildungsstätten	je 5 Sch. oder je U.Raum 1 AM und je 2 Lehrp. 1 AM	Gruppenraum, Klasse, Turnhalle, Bewegungs-raum
	Veranstaltungsräumlichkeiten	je 5 Besucher 1 AM und je 2 Beschäft. 1 AM	Besucher =
	wie z.B. Jugendfreizeiträume, Kinos Discos, Spielhallen, Bühnen, Tanz- und Bühnensäle		bau bzw. gewerberechtlich höchstzulässige Besucherzahl
	jedoch mindestens	3 AM	
8	Sportanlagen		
	Sauna	je 2 Kleiderablagen 1 AM	
	Solarium, Sonnenstudio	je 2 Kabine 1 AM	
	mit Bedienstete	je 2 Bedienstete 1 AM	
	jedoch mindestens	3 AM	

Der Bürgermeister

Angeschlagen am 17.10.2016
Abgenommen am 18.11.2016

Arno Guggenbichler